

## ► Kanzleiorganisation

**Anwalt muss bei Mitarbeiterfehlern Korrektur überprüfen**

| Wissen Sie, was Sie tun müssen, wenn ein Mitarbeiter eine falsche beA-Adresse eingesetzt hat? Müssen Sie später kontrollieren, ob der Schriftsatz korrigiert versendet wurde? „Allerdings!“ – sofern Ihre Anweisung nicht absolut klar und eindeutig war (BGH 31.8.23, III ZB 72/22, Abruf-Nr. 237711). |

Ein Anwalt darf grundsätzlich und ohne weitere Kontrolle darauf vertrauen, dass zuverlässiges Personal eine konkrete Einzelweisung befolgt. Etwas anderes gilt, wenn der Mitarbeiter vorher einen Fehler bei der beA-Adressauswahl gemacht hat. Hier muss der Anwalt so konkret anweisen, dass kein Interpretations- und Entscheidungsspielraum mehr bleibt (z. B. „bitte ausschließlich an ... versenden“). Wenn der Mitarbeiter meint, er „prüfe noch einmal die Adresse“, darf sich der Anwalt darauf nicht verlassen. Hier genügt es auch nicht, wenn er den Mitarbeiter später mündlich nach der Erledigung fragt und dieser antwortet, dass „der korrekte Versand nun erledigt“ werde (vgl. BGH 14.2.22, VIa ZB 6/21, KP 23, 46).

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

## ▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- beA, wechsele Dich? Jeder Anwalt muss seine Signatur prüfen, AK 23, 109
- Versandkontrolle: Personal muss angewiesen und geschult werden, AK 23, 38
- Ausbildungsbeginn 9/2023: Haben Sie Ihre Auszubildenden belehrt? (beA-Einführung), [iww.de/ak](http://iww.de/ak), Abruf-Nr. 49615447

## ► Elektronischer Rechtsverkehr

**Folgen für den Anwalt, wenn das Gericht den strukturierten Datensatz für das eEB vergisst**

| Der strukturierte Datensatz für das elektronische Empfangsbekanntnis durch den Anwalt ist keine zwingende Voraussetzung für die wirksame Zustellung, wenn das Gericht dem Anwalt elektronisch eine Verfügung schickt (VG Karlsruhe 10.8.23, 19 K 139/23, Abruf-Nr. 237250). |

§ 173 Abs. 3 ZPO betrifft nur den Nachweis der Zustellung, nicht ihre Wirksamkeit. Wird ein elektronisches Dokument an einen Anwalt nach § 56 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 173 ZPO zugestellt, entscheidet der Zeitpunkt, in dem der Adressat das Dokument mit dem Willen angenommen hat, es als zugestellt gegen sich gelten zu lassen. Der Zeitpunkt der Zustellung kann also aus anderen Angaben hervorgehen. Hier hatte der Anwalt schriftsätzlich erklärt, dass die Nachricht des Gerichts zugestellt worden ist. Aus dem vorgelegten Ausdruck ergab sich, dass diese im Postfach des Bevollmächtigten eingegangen und „durch einen Benutzer“ geöffnet worden war. Das heißt zwar noch nicht, dass auch der Anwalt selbst die Nachricht entgegengenommen und gelesen hatte. Jedoch konnte aus seinem weiteren schriftsätzlichlichen Vortrag geschlossen werden, dass ihm die Schreiben ausgedruckt vorgelegt worden waren.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)



## IHR PLUS IM NETZ

[iww.de/ak](http://iww.de/ak)  
Abruf-Nr.  
237711



Nur bei zuverlässigen  
Mitarbeitern reicht  
konkrete Einzel-  
weisung



## ARCHIV

[iww.de/ak](http://iww.de/ak)  
Suche „beA“



## IHR PLUS IM NETZ

[iww.de/ak](http://iww.de/ak)  
Abruf-Nr.  
237250



§ 173 Abs. 3 ZPO  
betrifft Nachweis der  
Zustellung, aber  
nicht Wirksamkeit